

Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Jugendliche

Kirchlicher Jugendplan, Anlage 4
(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2/2010)

0. Präambel

Das Bistum Münster fördert mit dem Kirchlichen Jugendplan die Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit dem Glauben und die Entwicklung einer eigenen christlichen Spiritualität.

1. Förderintention

Das Bistum Münster setzt mit der Förderung der religiösen Maßnahmen für Jugendliche einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpastoral.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die ermöglichen:

- mit dem Glauben Kontakt aufzunehmen,
- Jesus Christus kennen zu lernen,
- sich mit der Heiligen Schrift und der biblischen Botschaft auseinander zu setzen,
- sich mit der eigenen Glaubensbiographie zu beschäftigen und die persönliche Spiritualität zu entwickeln,
- Elemente eines christlichen Lebensstils kennen zu lernen oder
- in Feiern und Vollzüge des christlichen Glaubens hinein zu wachsen.

2. Gegenstand der Förderung

Nach diesen Richtlinien werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Kinder- und jugendgerechte (Wander-)Exerzitien
2. Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
3. Auseinandersetzung mit der heiligen Schrift
4. Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und christlichen Lebensstil
5. Maßnahmen zum Kennen lernen des Glaubens
6. Pilgerfahrten für Jugendliche zu besonderen Zeugnisorten des Christentums zur Vertiefung des Glaubens: z.B. zu Wirkungsstätten Jesu, der Apostel und großer Heiliger; Grabstätten der Apostel und großer Heiliger oder Erscheinungsorte Mariens.

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigte:

- Pfarrgemeinden
- Diözesan-, Kreis-, Bezirks- und Ortsgruppen der im Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster organisierten Mitgliedsverbände sowie BDKJ-Stadt-/Kreisverbände
- Ordensgemeinschaften
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung
- geistliche Bewegungen

Antragsberechtigt sind die Träger, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind.

- (2) Förderberechtigte:
- Kinder- und Jugendliche zwischen dem 11. und 27. Lebensjahr (d.h. im Alter von 10 bis 26 Jahren) aus dem Bistum Münster.
 - LeiterInnen und ReferentInnen (siehe Ziffer 5)
 - Ausnahme: Kinder- und jugendgerechte Exerzitien werden vom 11. bis zum 18. Lebensjahr gefördert. Nehmen Erwachsene an diesen Maßnahmen teil, die jedoch nach den Richtlinien zur Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen förderberechtigt sind, können diese gefördert werden, wenn der Charakter von kinder- und jugendspezifischen Exerzitien erhalten bleibt.

4. Fördervoraussetzungen

(1) *Inhaltliches Programm mit Zeitangaben*

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) *Förderdauer*

Religiöse Maßnahmen werden gefördert ab mindestens einem Tag bis maximal vier Tagen (Förderung von An- und Abreisetag siehe Ziffer 5 (2)) mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm pro Tag.

Ausnahmen:

1. Pilgerfahrten für Jugendliche: mindestens 5 Tage einschließlich An- und Abreise.
2. Die Mindestdauer von Maßnahmen im Rahmen der Firmvorbereitung beträgt 1,5 Tage, inkl. einer Übernachtung.

(3) *Anzahl der Teilnehmer/innen*

Bei Antragstellung durch den Träger müssen mindestens 10 förderberechtigte Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

(4) *Ort der Maßnahme*

Die religiösen Maßnahmen müssen im Bistum Münster durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wandrexerzitien (Ziffer 2 Unterpunkt 1) und Pilgerfahren (Ziffer 2 Unterpunkt 6).

Die bistumseigenen Bildungshäuser sowie Pfarrheime sollen prioritär genutzt werden.

Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.

(5) *Weitere Zuschüsse*

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum aus.

5. Höhe der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung nach Ziffer 2	Zuschusshöhe	Anmerkung
1. Kinder- und jugendgerechte (Wander-) Exerzitien 2. Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität 3. Auseinandersetzung mit der heiligen Schrift 4. Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und christlichem Lebensstil 5. Maßnahmen zum Kennen lernen des Glaubens	12,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.	Je 10 Teilnehmer/innen wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmer/innensatz gefördert.
6. Pilgerfahrten für Jugendliche zu besonderen Zeugnisorten des Christentums zur Vertiefung des Glaubens	30,00 Euro pro Teilnehmer/in und Maßnahme.	Je 10 Teilnehmer/innen wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmer/innensatz gefördert.

(2) **An- und Abreisetag** werden wie folgt bezuschusst (gilt nicht für Pilgerfahrten Jugendlicher – siehe auch 4.2):

Bei 5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 100 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.

Bei 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 50 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.

Bei weniger als 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: Pauschalzuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Maßnahme.

(3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.

Falls die Leitung aufgrund ihrer Referententätigkeit Anspruch auf ein Honorar besitzt, entfällt der Zuschuss nach Ziffer 5 (1).

(4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der *Antrag* (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: inf0201@bistum-muenster.de vorliegen.

- (2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
 - (3) Der *Verwendungsnachweis* (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt 3) sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.
7. Alle Gruppen einer Pfarrgemeinde müssen ihre Maßnahme über die zuständige Zentralrendantur abrechnen.
 8. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 9. Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die gleichnamigen Richtlinien vom 01.06.2007.

Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail – info201@bistum-muenster.de – ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.

Richtlinien zur Förderung von religiösen Maßnahmen für Jugendliche

Kirchlicher Jugendplan, Anlage 4
(Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 2/2010)

0. Präambel

Das Bistum Münster fördert mit dem Kirchlichen Jugendplan die Auseinandersetzung von Kindern und Jugendlichen mit dem Glauben und die Entwicklung einer eigenen christlichen Spiritualität.

1. Förderintention

Das Bistum Münster setzt mit der Förderung der religiösen Maßnahmen für Jugendliche einen Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendpastoral.

Bezuschusst werden Maßnahmen, die ermöglichen:

- mit dem Glauben Kontakt aufzunehmen,
- Jesus Christus kennen zu lernen,
- sich mit der Heiligen Schrift und der biblischen Botschaft auseinander zu setzen,
- sich mit der eigenen Glaubensbiographie zu beschäftigen und die persönliche Spiritualität zu entwickeln,
- Elemente eines christlichen Lebensstils kennen zu lernen oder
- in Feiern und Vollzüge des christlichen Glaubens hinein zu wachsen.

2. Gegenstand der Förderung

Nach diesen Richtlinien werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Kinder- und jugendgerechte (Wander-)Exerzitien
2. Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität
3. Auseinandersetzung mit der heiligen Schrift
4. Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und christlichen Lebensstil
5. Maßnahmen zum Kennen lernen des Glaubens
6. Pilgerfahrten für Jugendliche zu besonderen Zeugnisorten des Christentums zur Vertiefung des Glaubens: z.B. zu Wirkungsstätten Jesu, der Apostel und großer Heiliger; Grabstätten der Apostel und großer Heiliger oder Erscheinungsorte Mariens.

3. Antrags- und Förderberechtigte

(1) Antragsberechtigte:

- Pfarrgemeinden
- Diözesan-, Kreis-, Bezirks- und Ortsgruppen der im Bund der deutschen katholischen Jugend (BDKJ) Diözese Münster organisierten Mitgliedsverbände sowie BDKJ-Stadt-/Kreisverbände
- Ordensgemeinschaften
- Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung
- geistliche Bewegungen

Antragsberechtigt sind die Träger, die im Bistum Münster (NRW-Teil des Bistums Münster) ansässig sind.

- (2) Förderberechtigte:
- Kinder- und Jugendliche zwischen dem 11. und 27. Lebensjahr (d.h. im Alter von 10 bis 26 Jahren) aus dem Bistum Münster.
 - LeiterInnen und ReferentInnen (siehe Ziffer 5)
 - Ausnahme: Kinder- und jugendgerechte Exerzitien werden vom 11. bis zum 18. Lebensjahr gefördert. Nehmen Erwachsene an diesen Maßnahmen teil, die jedoch nach den Richtlinien zur Förderung von Exerzitien und Besinnungstagen förderberechtigt sind, können diese gefördert werden, wenn der Charakter von kinder- und jugendspezifischen Exerzitien erhalten bleibt.

4. Fördervoraussetzungen

(1) *Inhaltliches Programm mit Zeitangaben*

Dem Antrag muss ein förderwürdiges Programm mit Zeitangaben beiliegen.

(2) *Förderdauer*

Religiöse Maßnahmen werden gefördert ab mindestens einem Tag bis maximal vier Tagen (Förderung von An- und Abreisetag siehe Ziffer 5 (2)) mit mindestens 5 Zeitstunden inhaltlichem Programm pro Tag.

Ausnahmen:

1. Pilgerfahrten für Jugendliche: mindestens 5 Tage einschließlich An- und Abreise.
2. Die Mindestdauer von Maßnahmen im Rahmen der Firmvorbereitung beträgt 1,5 Tage, inkl. einer Übernachtung.

(3) *Anzahl der Teilnehmer/innen*

Bei Antragstellung durch den Träger müssen mindestens 10 förderberechtigte Teilnehmer/innen nachgewiesen werden.

(4) *Ort der Maßnahme*

Die religiösen Maßnahmen müssen im Bistum Münster durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Wandrexerzitien (Ziffer 2 Unterpunkt 1) und Pilgerfahren (Ziffer 2 Unterpunkt 6).

Die bistumseigenen Bildungshäuser sowie Pfarrheime sollen prioritär genutzt werden.

Ausnahmen sind im Antrag schriftlich zu begründen.

(5) *Weitere Zuschüsse*

Eine Förderung von Maßnahmen nach diesen Richtlinien schließt weitere maßnahmenbezogene Zuschüsse durch das Bistum aus.

5. Höhe der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung nach Ziffer 2	Zuschusshöhe	Anmerkung
<p>1. Kinder- und jugendgerechte (Wander-) Exerzitien</p> <p>2. Auseinandersetzung mit der eigenen Glaubensbiographie und Spiritualität</p> <p>3. Auseinandersetzung mit der heiligen Schrift</p> <p>4. Katechese und Auseinandersetzung mit Liturgie und christlichem Lebensstil</p> <p>5. Maßnahmen zum Kennen lernen des Glaubens</p>	12,00 Euro pro Tag und Teilnehmer/in.	Je 10 Teilnehmer/innen wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmer/innensatz gefördert.
<p>6. Pilgerfahrten für Jugendliche zu besonderen Zeugnisorten des Christentums zur Vertiefung des Glaubens</p>	30,00 Euro pro Teilnehmer/in und Maßnahme.	Je 10 Teilnehmer/innen wird eine Leitungskraft mit dem Teilnehmer/innensatz gefördert.

(2) **An- und Abreisetag** werden wie folgt bezuschusst (gilt nicht für Pilgerfahrten Jugendlicher – siehe auch 4.2):

Bei 5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 100 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.

Bei 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: 50 % des maßgeblichen Fördersatzes je An- und Abreisetag.

Bei weniger als 2,5 Zeitstunden nachgewiesener inhaltlicher Arbeit: Pauschalzuschuss in Höhe von 25,00 Euro pro Maßnahme.

(3) Die mit Honorarquittung nachgewiesenen **Honorarkosten** werden mit 50 %, jedoch mit max. 100,00 Euro pro Maßnahme, bezuschusst.

Falls die Leitung aufgrund ihrer Referententätigkeit Anspruch auf ein Honorar besitzt, entfällt der Zuschuss nach Ziffer 5 (1).

(4) Die **Gesamtförderung** der Maßnahme beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten und darf das nachgewiesene Defizit nicht übersteigen.

6. Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren

(1) Der *Antrag* (Formblatt 1) auf Förderung sowie ein inhaltliches Programm mit Zeitangaben müssen **einen Monat vor Beginn der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster, E-Mail: inf0201@bistum-muenster.de vorliegen.

- (2) Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält vor der Maßnahme eine schriftliche Mitteilung über die Förderfähigkeit der Maßnahme.
 - (3) Der *Verwendungsnachweis* (Formblatt 2) zuzüglich des tatsächlich durchgeführten Programms und der Liste der Teilnehmer/innen (Formblatt 3) sind innerhalb von **zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme** beim Bischöflichen Generalvikariat einzureichen. Die Zusendung des Bewilligungsbescheides sowie die Auszahlung des Zuschusses erfolgen nach Prüfung der eingereichten Unterlagen.
7. Alle Gruppen einer Pfarrgemeinde müssen ihre Maßnahme über die zuständige Zentralrendantur abrechnen.
 8. Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht. Die Auszahlung der Mittel erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 9. Inkrafttreten**
Diese Richtlinien treten zum 01.01.2010 in Kraft und ersetzen die gleichnamigen Richtlinien vom 01.06.2007.

Hinweise:

Die o.g. Formblätter sind beim Bischöflichen Generalvikariat, Hauptabteilung Seelsorge, Rosenstraße 16, 48143 Münster oder im Internet unter www.bistum-muenster.de/seelsorge_downloads erhältlich.

Eine Zusendung der Unterlagen per E-Mail – info201@bistum-muenster.de – ist ausdrücklich erwünscht und beschleunigt die Bearbeitung.